

Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT A. M.-PRAUNHEIM E.V.

Jahrgang 1948

Dezember 1948

Nr. 2.

Sprechstunden jeweils montags von 19 bis 20 Uhr im Kindergarten,
Pützerstraße/Am Ebelfeld
Wir bitten die Mitglieder dringend um Einhaltung der
Sprechstunden. Es kann den Vorstandsmitgliedern nicht
zugemutet werden, die Vereinsmitglieder zu jeder Tages- und
Nachtzeit in der Wohnung zu empfangen.

Das vorliegende Mitteilungsblatt enthält den Satzungsvorschlag des Vorstandes.' Dieselben müssen in der kommenden Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Wir bitten Sie daher um Aufbewahrung dieses Mitteilungsblattes, damit Sie in der Lage sind, zu den Dingen Stellung zu nehmen.

III. Bauabschnitt

Die Rasenanlagen, hinter den Häuserfronten, soweit sie von Trümmern befreit sind und als Gemüseanlagen benutzt, wurden, müssen wieder in Bleich- und Trockenplätze umgewandelt werden.

Das Entleeren von Unrat in die_ gesprengten Splittergräben ist wegen Ungeziefergefahr verboten.

Wassergeld für Freiland und Zapfstellen

Wir werden in den nächsten Tagen das Wassergeld von den Siedlern, welche Freiland haben und Wasser an den Zapfstellen entnommen haben, erheben. Die vom Siedlerverein ausgegebenen Wasserschlüssel werden bei dieser Gelegenheit gegen Vergütung von 15 D-Pfg. eingezogen.

Zahlung von Zinsen und Tilgung nach der Währungsreform

In den Zahlungsanforderungen des Rechneiamtes, Hypothekenverwaltung, Frankfurt a. M.-Höchst, wird in den meisten Fällen unter „Rückstand“ ein Betrag gefordert, der die Hälfte des Gesamtbetrages ausmacht.

Dieser Betrag stellt die Nachforderung der Stadt für die am 30. Juni 1948 fällig gewordenen Zinsen- und Tilgungsbeträge dar. Wir haben mit der Stadt wegen des sogenannten „Rückstandes“ verhandelt und haben nach einem Schreiben des Herrn Stadtrat Klingler folgende Regelung erreicht:

Wer den am 30. Juni 1948 fälligen Betrag vor der Währungsreform einbezahlt hat, erhält denselben im Verhältnis 10:1 gutgeschrieben. Hat die Stadt eine Nachforderung gestellt, und diese Nachforderung („Rückstand“) ist von den Siedlern bezahlt, so wird der Betrag auf das 4. Vierteljahr gutgeschrieben. Mit anderen Worten, wer die ganze Anforderung für den 30. September 1948 bezahlt hat, hat in Wirklichkeit bis zum 31. Dezember 1948 bezahlt.

Wer vor der Währungsreform den Betrag nicht in Reichsmark bezahlt hat, muß den von der Stadt angeforderten D-Mark-Betrag bezahlen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß die abgewerteten neun Zehntel der Hypotheken nicht ein Geschenk bei der Währungsreform darstellen, sondern von den Ländern übernommen werden. Das entsprechende Gesetz liegt bereits vor. Die Ausführungsbestimmungen sind in Vorbereitung. Nach denselben sollen die alten Hypothekengläubiger den Einzug der Zinsen und Tilgung übernehmen. Die Hypothekenverwaltung wird daher in allernächster Zeit an Sie herantreten und die Zinsen und Tilgungsbeträge in alter Höhe in D-Mark bei Ihnen anfordern. Dies geschieht natürlich rückwirkend vom 1. Juli 1948 ab.

Beschlagnahmte Häuser in der Heerstraße

Von Herrn Dr. Altheim (Frankfurter Aufbau-AG.) haben wir die Zusicherung erhalten, daß Zinsen und Tilgungsbeträge in voller Höhe, also nicht nur 10 Prozent, von der Aufbau-AG. bis 14 Tage nach der Uebnahme der Häuser (nicht der Freigabe) übernommen werden. Eine Uebnahme der Steuern und sonstigen Abgaben war leider nicht zu erreichen.

Dünger

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir noch ein Quantum Kunstdünger abzugeben haben. Der Preis ist verbilligt. Näheres in den Sprechstunden.

Schädlingsbekämpfung und Gartenpflege

Wir haben einen neuen Siedlungsgärtner gewonnen, der die Schädlingsbekämpfung und den Baumschnitt durchführen wird. Die Bezahlung desselben ist direkt durch die Siedler vorzunehmen.

Bauten in den Hausgärten

Nach unserem Heimstättenvertrag ist das Bauen in den Haus- und Siedlungsgärten verboten. Einige Siedler haben nun erfahren müssen, daß die Baupolizei die Beseitigung der Bauten anordnet. Wir weisen die Siedler im eigenen Interesse auf die Vorschriften hin.

Betr. Verzinsung der Hauszinssteuerhypotheken

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß das hessische Finanzministerium angeordnet hat, daß die seither auf Grund der Richtlinien des früheren preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. Februar 1931 und der darauf aufbauenden Vorschriften über Grundsteuerb'illigkeitsmaßnahmen, bestehenden Möglichkeiten einer außervertraglichen Ermäßigung der Zinsen der Hauszinssteuerhypotheken mit Wirkung vom 1. April 1948 aufgehoben ist. Seit dieser Anordnung ist der Zinssatz für unsere Hauszinssteuerhypothek von 1 auf 3 Prozent jährlich heraufgesetzt.

Einzelanträge auf Senkung des Zinssatzes von 3 auf 1 Prozent sind nach dieser Anordnung nicht mehr möglich.

Um wieder auf den niedrigen Zinssatz von 1 Prozent zu kommen, benötigen wir für unsere Verhandlungen Unterlagen über die Einkommen, sozialen Verhältnisse, ob kriegs- oder arbeitsbeschädigt, Sozialrentner, Schäden durch Kriegseinwirkungen, Besatzungsschäden und die sich daraus ergebenden Reparaturen, welche seither nicht ausgeführt werden konnten, und dergleichen mehr. Diese

Unterlagen müssen in ausreichendem Maße vorliegen und sind bis zum 31. Dezember 1948 in den Sprechstunden oder bei den Vorstandsmitgliedern einzureichen.

Heimstättenfolge

Von dem Liegenschaftsamt der Stadt Frankfurt am Main werden wir gebeten, die nachfolgenden Ausführungen des Amtsgerichts, Abt. 5¹, Frankfurt a. M., zur Kenntnis zu bringen. Wir bitten Sie dringend um Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen, da bei Nichtbeachtung unangenehme Laufereien und Zeitverluste, vielleicht sogar der Verlust der Heimstätte für den Betroffenen entstehen können.

Das Amtsgericht schrieb:

Bei Eintritt einer Erbfolge in eine Heimstätte wird das Nachlaßgericht in folgenden Fällen tätig:

1. Wenn gern. § 26 AV. Ziff. 2 die Erben sich über die Person des Heimstättennachfolgers geeinigt haben und diese Einigung dem Nachlaßgericht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit dem Erbfolgefall erklärt haben,
2. wenn gemäß § 26 AV Ziff. 3 einer der Erben innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit dem Erbfolgefall bei dem Nachlaßgericht die Herbeiführung einer Einigung beantragt und das Nachlaßgericht dann ein Verfahren über die Regelung der Heimstättenfolge einleitet.
3. Wenn der Erblasser selbst dem Nachlaßgericht eine Erklärung darüber abgeben will, wer sein Nachfolger sein soll. § 27 AV. § 26 AV: Ziff. 1.

In diesen drei Fällen stellt das Nachlaßgericht das Heimstättenfolgezeugnis aus und holt zu diesem Zwecke die erforderliche Erklärung des Ausgebers, die Genehmigung der Behörde (Reg.-Präs.) und der Beteiligten von Amts wegen ein. (Gemäß § 40 AV.)

Ist keine der drei Alternativen gegeben, also keine Erklärung innerhalb von 6 Monaten erfolgt oder innerhalb der gleichen Frist die Herbeiführung einer Einigung beantragt worden noch beim Nachlaßgericht eine Erklärung des Erblassers über die Erbfolge vorhanden, so tritt kraft Gesetzes als Folge ein, daß die Heimstätte veräußert werden muß (§ 35). In diesem Falle erfährt das Nachlaßgericht meist gar nichts von der Tatsache der Nachfolge. Es wird ein Erbschein beantragt --ohne Angabe des Grundes --, der Erbschein wird ausgestellt und auf Grund d'eses Erbscheins die Umschreibung im GB. vorgenommen. Das Nachlaßgericht kann also hier nicht tätig werden und auch keine Erklärungen irgendwelcher Art herbeiführen.

§ 35 verweist ausdrücklich nur auf § 26. Einer der in § 26 geschilderten Fälle muß also gegeben sein, wenn eine Heimstättenfolge eintreten soll. Eine andere Möglichkeit ist nicht vorhanden. Nur in diesen Fällen wird und kann auch nur das Gericht von Amts wegen tätig werden.

Hierzu ist festzustellen, daß

1. bei dem Nachlaßgericht Frankfurt a. M. keinerlei Nachfolgebestimmungen eines Heimstätteneigentums vorliegen,

2. bisher meines Wissens kein
Antrag auf Ausstellung eines Nachfolgezeugnisses rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten erfolgt ist.

Insofern hatte das Gericht noch keine Veranlassung zum Tätigwerden gefunden.

Das Gericht ist nicht in der Lage, den § 40 AV. anders auszulegen. Nur dann kann das Gericht von Amts wegen tätig werden, wenn es selbst Kenntnis erhält. Nach dieser Auffassung ist unter der Bestimmung „die Auseinandersetzung zu veranlassen“ nur die Einleitung des ‚Verfahrens über die Herbeiführung der Einigung unter den Erben innerhalb der Antragsfrist von 6 Monaten gemeint.

Im übrigen muß festgestellt werden, daß das Gericht trotz der vielen „Heimstätten“ in Frankfurt a. M. noch nicht tätig zu werden brauchte, es nur daran liegen kann, daß den Heimstätteneigentümern die Bestimmungen des § 26 absolut unbekannt sind. Dies wurde auch aus der Notariatspraxis bestätigt. Die Heimstätteneigentümer wissen gar nicht, daß sie einen Nachfolger von sich aus bestimmen, bzw. sich nach dessen Tod einigen können, daß sie aber dabei bestimmte Fristen einhalten müssen.

Es wäre wünschenswert, wenn dies den Heimstätteneigentümern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht würde, am besten geschähe dies naturgemäß bei Vertragsabschluß.

gez. Dr. Uerz, Amtsgerichtsrat.

Wenn zwecks Umschreibung ein Verkauf eintreten muß, dann ist für diesen Kauf Grunderwerbssteuer zu zahlen. Dieselbe beträgt z. Z. etwa DM 1000.—. Dies sollte eine Beachtung der Vorschriften angeraten sein lassen.

S A T Z U N G

des Siedlervereins Frankfurt am Main -Praunheim e.V.

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§1

Der Verein führt den Namen „Siedlerverein Frankfurt a. M.-Praunheim e. V.

§2

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt a. M.

§3

Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Vertretung der Interessen der Siedler der Reichsheimstättensiedlung Frankfurt a. M.-Praunheim sowie, die Unterhaltung und Pflege von Kleingärten. Der Verein soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowohl Privaten als auch Behörden gegenüber wahrnehmen. Er hat das Kleingartenwesen zu fördern. Er soll die Geselligkeit und das Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder fördern, ferner Bildungs- und andere Einrichtungen, die im Interesse der Siedler liegen, schaffen.

(Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne der Reichs-Kleingartenordnung vom 31. Juli 1919.)

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§5

Aufnahme-Bedingungen

Mitglieder des Vereins können nur Reichsheimstättenbesitzer werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6

Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der 'über die Aufnahme entscheidet. Bei Stellung des Aufnahmeantrages ist ein Eintrittsgeld von DM 1.— zu entrichten.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) bei Verkauf der Reichsheimstätte und Wegzug aus der Siedlung,
- c) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (der Austritt aus dem Verein ist zum Schluß des Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten),
- d) durch Ausschluß aus dem Verein, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. (Der Ausschluß wird durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen. Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zu.)

Beiträge

§ 8

Die Festsetzung des Beitrages erfolgt in' der Mitgliederversammlung.

Organe des Vereins

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
1. Kassierer,
- 2 Kassierer,
1. Schriftführer,
2. Schriftführer

und einem erweiterten 'Vorstand bestehend aus

- 3 Gerätewarten,
- 4 Siedlungswarten,
- 3 Mitgliedern des Sozialausschusses,
- 3 Mitgliedern der Kleingartenabteilung.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden 3 Revisoren gewählt. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Wahl findet durch Stimmzettel statt.

§ 10

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Behinderungsfalle der 2. Vorsitzende je in Gemeinschaft mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins zur Vornahme von Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand hat über die von ihm gefaßten Beschlüsse sowie über alle Sitzungen Protokoll zu führen.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlung

§ 11

Die ordentliche Versammlung ist alljährlich binnen zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der, Vorstand dies beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der zur Zeit der Antragstellung vorhandenen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zur Versammlung muß den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugegangen sein. Regelmäßige Beratungspunkte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Kassierers
- c) Bericht der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der. Revisoren
- g) Festsetzung des Beitrages.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vierzehn Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand, eingereicht werden.

Stimmrecht

§ 12

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Sind von den Siedlern beide Ehegatten Mitglieder des Vereins, so haben diese nur eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen über die Anträge entscheidet die absolute Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§13

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins notwendig. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen kann nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Wir wünschen unseren Mitgliedern

ein gutes neues Jahr 1 9 4 9!

Der Vorstand.